

# Satzung

---

## Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Elterninitiative Rahden e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rahden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Vereins-Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, insbesondere durch Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder im Bereich der Stadt Rahden unter besonderer Mitwirkung der Eltern.

## Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen. In den Gremien wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindergartenordnung.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Frist von vier Wochen.
- (4) Mitglieder, die ein oder mehrere Kinder in der Einrichtung betreuen lassen, gelten als aktive Mitglieder. Mitglieder, die keine Kinder in der Einrichtung betreuen lassen, gelten als fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (5) Angestellte des Vereins können die Mitgliedschaft erwerben. Sie können in keinem Fall in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

## Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. Mitgliederversammlung, vgl. Beschlussfassung).

## Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Auftrag des erweiterten Vorstands und im Sinne des Vereinszwecks.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für Mitglieder des erweiterten Vorstands, die zum Zeitpunkt ihrer anstehenden Wiederwahl kein Kind mehr in der Einrichtung betreuen lassen, ist lediglich eine einmalige Wiederwahl zulässig. Während der gewählten Amtsperioden bleibt die aktive Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder erhalten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit übernehmen können. Sie besitzen in dieser Zeit weiter volles Stimmrecht.
- (5) Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse in der Vorstandssitzung. Alle Mitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt (vgl. Abschnitt Beschlussfassung, § 28 BGB).
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der erweiterte Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt den erweiterten Vorstand. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich (§ 27 BGB).
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin. Bei der Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird; solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung des Vorstands (§ 27 BGB).
- (6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht vom Vorstand vorzulegen. Die Berichte dienen als Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
  - a. Eventuelle Satzungsänderungen
  - b. Die Auflösung des Vereins
  - c. Die Kindergartenordnung
  - d. Den jährlichen Vereinshaushalt
  - e. Die Aufgaben des Vereins
  - f. Die Beurkundung von Beschlüssen

## Beschlussfassung

- (1) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle von Abwesenheit können Stimmberechtigte ihre Stimme auch schriftlich erklären. (vgl. §32 Beschlussfassung BGB)
- (3) In den Vorstandssitzungen bedarf es mindestens drei gültig abgegebener Stimmen.
- (4) Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen (vgl. § 32 Beschlussfassung BGB).

## Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (vgl. §33 Satzungsänderung BGB).
- (2) Für die Änderung des Vereinszweckes bedarf es der Zustimmung aller Vereinsmitglieder (vgl. §33 Satzungsänderung BGB).
- (3) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer dreiviertel Mehrheit aller Vereinsmitglieder (vgl. §41 Auflösung des Vereins BGB).
- (4) In der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen die geplanten Änderungen bzw. die geplante Auflösung benannt bzw. angekündigt werden.

- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung bedarf einer Frist von 14 Tagen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Parität für Kinder e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

# Anhang

---

## 1. Aufgaben und Rollen

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das bedeutendste Gremium des Vereins. Alle aktiven Mitglieder können und sollen hier ihren Beitrag zur Lenkung leisten. Die Mitgliederversammlung beruft den **Vorstand** des Vereins, bestätigt den **Haushalt** und berät über **alle Tätigkeiten**. Zwar obliegt dem Vorstand die alltägliche Geschäftsführung doch insbesondere in Widerspruchsdingen muss und kann die Mitgliederversammlung **entscheiden**.

### Vorstand

Der Vorstand führt die **täglichen Geschäfte** des Vereins. Das heißt er verwaltet die **Finanzen** der Gemeinschaft. Er führt die **Buchhaltung** und schließt **Verträge** mit Zulieferern, Dienstleistern und dem Personal. Er wählt geeignete **Praktikanten, Hilfskräfte und Mitarbeiter**. So übernimmt er die üblichen **Arbeitgeberfunktionen**; dazu gehören auch Abmahnungen und Entlassungen. Auch in **Rechtsfragen** (z.B. Kindergartengesetz, Hausrecht) und juristischen Auseinandersetzungen (Personal, Miete) entscheidet und handelt der Vorstand als **gesetzlicher Vertreter** des Vereins.

Als steuerndes Gremium organisiert der Vorstand die **Mitgliederversammlung** und die Wahl des **Kindergartenrates**. Der Vorstand kann kurzfristig entscheiden und handeln; dies ist mitunter notwendig bei Reparaturen in der KiTa. Nicht zu vergessen die **repräsentativen Aufgaben** der Vorstandsmitglieder (z.B. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen).

### Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der KiTa arbeiten in den zugeteilten **Gruppen**. Sie werten die **Erziehungsbedingungen** aus und verbessern die **Lernvoraussetzungen**. Sie planen **Teilziele**, pädagogische **Methoden** und differenzierte **Angebote** für die Kinder und führen diese durch. Sie gestalten verantwortlich die **Erziehungspraxis**, die **räumlichen Gegebenheiten** und den **Tagesablauf**.

Die Zusammenarbeit mit anderen Personengruppen und Institutionen, zum Beispiel Schulen und der Erziehungsberatungsstelle ist ausdrücklich erwünscht. Zudem betreuen sie **Praktikanten**, stellen **Zeugnisse** aus und organisieren **Weiterbildungen**.

Die Mitarbeit im **Kindergartenrat** ist erwünscht und – selbstverständlich – kann jeder Mitarbeiter selbst Mitglied im Verein werden.

### Leitung

Der Leitung obliegt die **Leitung** und **Koordination** der KiTa. Sie plant und vertritt die **Erziehungsarbeit** und schafft die Voraussetzungen für eine **gute Zusammenarbeit** – gruppenintern und -übergreifend. Mit Leitung sind allgemeine interne Aufgaben wie u.a. **Urlaubsplanung, Gesprächsführung, Zeugnisse** und **Weiterbildungen** gemeint. Für die Koordination hält die Leitung stetig **Kontakt** zwischen Eltern, Kindern, Mitarbeitern und den Vereinsgremien. Als zentraler Ansprechpartner werden die verschiedenen Aspekte aufgenommen, kommuniziert und **neue Perspektiven** entwickelt. Außerdem repräsentiert die Leitung die Einrichtung nach außen, insbesondere bei **Informationsgesprächen zur Aufnahme** von Kindern.

Die Leitung kennt die geltenden **Bestimmungen** und **Vorschriften**, vermittelt sie weiter und trägt Sorge für deren **Beachtung** und **Anwendung**. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung des Kindergartengesetzes. Die Leitung ist verantwortlich für die **Anleitung** und **Unterstützung** aller Mitarbeiter, insbesondere für die Ausbildung von Praktikanten.

### Dienstbesprechung

Die Dienstbesprechung ist ein geplantes, klar abgegrenztes Gespräch zwischen Mitarbeitern und Leitung. In Form einer **Supervision** dient sie zur Reflexion der täglichen Aufgaben und Hindernisse sowie zur Aufnahme von **Verbesserungsvorschlägen** und **Strategieentwicklung** zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter. Ständiges Ziel ist zum einen andauernde Diskussion und Verbesserung der **pädagogischen Konzepte** und zum anderen die Verbesserung der **Arbeitsverhältnisse**. Formelle Aspekte zum Thema **Hausrecht**, der **Hausordnung** oder der **Aufsichtspflicht** sollen geklärt werden aber auch die Gestaltung der **Zusammenarbeit mit den Eltern**. So wird dem Mitarbeiter Gelegenheit gegeben **Kritik** an den Arbeitsbedingungen, weiteren Mitarbeitern und den Vereinsorganen zu äußern. Die Anregungen und der Bedarf an **pädagogischem Material** kann zur Sprache kommen aber auch Ideen für **Weiterbildungsmöglichkeiten**.

### Elternversammlung

In der Elternversammlung wird der **Elternrat gewählt**. Es werden **Arbeitsgruppen** gebildet. Die Leitung der KiTa berät in der **Elternversammlung**.

### Elternrat

Der Elternrat bildet das Gremium für alle Mitglieder die an der **Öffentlichkeitsarbeit** und **Projektarbeit** mitarbeiten. Der Elternrat vermittelt zwischen den Mitarbeitern und den Eltern und berät sich mit dem Vorstand und der Leitung. Bei Personalengpässen oder allgemeinen Organisationsproblemen sind die Eltern aufgefordert **Hilfe zu leisten**. Im Elternrat können **Arbeitsgruppen** für verschiedene Aufgaben gebildet werden. In regelmäßigen Abständen lädt der Elternrat zur **Elternversammlung**.

### Kindergartenrat

Der Kindergartenrat erarbeitet und entscheidet das **pädagogische Konzept** und die **Zusammenarbeit** mit anderen Institutionen. Es werden **Kriterien** ausgearbeitet und Entscheidungen getroffen über die Aufnahme von **Kindern** und **Mitarbeitern**. Der Kindergartenrat ist das **Forum** zum Austausch von allen Problemen und Anregungen.